

*Sparron Markt - Erker -*

# Bericht

über die

## Tätigkeit der Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Köln

erstattet von dem Beigeordneten <sup>Heinrich</sup> Dr. Billstein  
in der Vollsitzung vom 13. Februar 1920

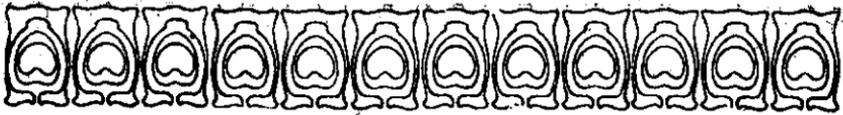


Köln 1920

Druck der Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G.

No  
24.7  
S

V. 5066



**D**ie Preisprüfungsstelle für den Stadtkreis Köln wurde am 2. November 1915 errichtet. Sie besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, einem Beigeordneten, 3 Stadtverordneten und einem juristischen Hilfsarbeiter als stellvertretenden Vorsitzenden und ursprünglich 32, neuerdings 27 Mitgliedern aus den Kreisen des Handels und der Verbraucher. Sie hat Unterkommissionen für Lebensmittel, das Bekleidungsgewerbe und für Baustoffe.

Ihrer gesetzlichen Grundlage gemäß hat sie die Aufgabe:

1. bei der Ermittlung und Festsetzung der Preise mitzuwirken;
2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen;
3. für Gerichte und Verwaltungsbehörden die Angemessenheit von Preisen zu begutachten;
4. die Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen aufzuklären.

In dem langen Zeitraume, in welchem die Preisprüfungsstelle dieser ihrer Aufgabe gerecht zu werden bestrebt war, lassen sich drei Unterabschnitte unterscheiden: die Zeit von der Errichtung der Preisprüfungsstelle bis zur Revolution, die Zeit von der Revolution bis Mitte Sommer 1919 und die Zeit von Mitte Sommer 1919 bis zur Gegenwart.

### Erster Abschnitt.

#### **Die Zeit von der Errichtung bis zur Revolution.**

Der Krieg brachte eine Knappheit an Lebensmitteln und im Gefolge davon eine allmähliche Verteuerung aller Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs mit sich, die zur Folge hatte, daß die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 für die hauptsächlichsten

Bedarfsgegenstände zur Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen schreiten mußten, um die Preise in erschwinglichen Grenzen zu halten. Soweit diese Festsetzung von der Stadtverwaltung ausging, war es die Aufgabe der Preisprüfungsstelle, die angemessenen Preise zu ermitteln und die Verwaltung bei der Festsetzung der Höchst- und Richtpreise zu beraten. Bereits in den ersten Kriegsjahren waren die wichtigsten Lebensmittel Höchst- oder Richtpreisen unterworfen: Brot, Kartoffeln, Butter, Fett, Marmelade, Kolonialwaren, Milch, Eier, Obst, Gemüse usw. Zum großen Teil wurden diese Waren auch in öffentliche Bewirtschaftung genommen, was zur Folge hatte, daß für diese Waren behördlicherseits auch die Groß- und Kleinhandelsaufschläge festgesetzt werden mußten, wenn, wie in Köln, der Handel in die öffentliche Bewirtschaftung mit eingeschaltet wurde. Zur Ermittlung der angemessenen Aufschläge nahm die Verwaltung gleichfalls die Mitwirkung der Preisprüfungsstelle in Anspruch. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr machte sich eine Preissteigerung auch in solchen Waren bemerkbar, die ursprünglich in noch reichlicherem Maße vorhanden waren und infolgedessen nicht in die öffentliche Bewirtschaftung genommen waren, die aber auch nach und nach immer mehr vom Markte verschwanden. Um auch in diesen Waren die Preissteigerung zu unterbinden, wurden unter Mitwirkung der Preisprüfungsstelle für die verschiedenen Waren höchstzulässige Handelsaufschläge festgesetzt, die der Handel seiner Preisberechnung zu Grunde legen durfte, ohne sich der Preistreiberei auszusetzen und an Hand deren der Polizei und den Gerichten die Möglichkeit gegeben wurde, die Frage der übermäßigen Preissteigerung leichter nachzuprüfen. Insbesondere ergab sich die Notwendigkeit der Festsetzung von zulässigen Höchstaufschlägen für die Wirtschaftsbetriebe. Wegen der Verschiedenartigkeit dieser Betriebe war die Frage, welche Aufschläge im Einzelfalle als angemessen anzusehen seien, besonders schwierig. Die Preisprüfungsstelle führte ihre Aufgabe jedoch nach langen Verhandlungen mit den betreffenden Wirteorganisationen durch und erzielte, daß die Preise für die Speisen und Getränke in den Wirtschaften sich auch lange Zeit hindurch in erträglichen Grenzen hielten. Eine Neuregelung dieser Aufschläge wurde schon vor längerer Zeit wieder in Angriff genommen.

Zur Kontrolle, daß die festgesetzten Preise und die im Interesse und zur Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten wurden, wurde eine besondere

Polizei für kriegswirtschaftliche Maßnahmen eingerichtet, die nach Anweisung der Preisprüfungsstelle die Geschäfte fortlaufend revidierte. Außerdem wurden bei der Polizei und Preisprüfungsstelle besondere Kontrollbeamten und -Beamtinnen zur Revision der Geschäfte und Wirtschaftsbetriebe eingestellt. Soweit für die öffentlich bewirtschafteten Waren Höchstpreise festgesetzt waren, genügte diese Kontrollorganisation, um besonderen Auswüchsen im Handelsverkehr zu begegnen, zumal die Gerichte besonders anfänglich durch wirkungsvolle Strafen bei Zuwiderhandlungen den Maßnahmen der Preisprüfungsstelle den erforderlichen Rückhalt boten. Schwieriger war die Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Handelsaufschläge bei den nicht öffentlich bewirtschafteten Gegenständen, weil es für die Nachprüfung der Handelsaufschläge meistens an den Unterlagen darüber fehlte, zu welchem Preise die Geschäfte die betr. Waren eingekauft hatten. Die Preisprüfungsstelle beabsichtigte deshalb, den Belegzwang für alle Geschäfte vorzuschreiben. Sie konnte diesen Entschluß aber nicht durchführen, weil der Handel unter Führung der Handelskammer sich diesem widersetzte. Auf die Tatsache, daß die Preisprüfungsstelle den Belegzwang nicht zur Durchführung bringen konnte, dürfte nicht zum wenigsten die ständig weiter um sich greifende Preistreiberei in vielen Waren zurückzuführen sein. Allerdings haben dazu auch die Gerichte beigetragen, die, der allgemeinen Not Rechnung tragend, mit der Zeit zu einer weit mildereren Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen gelangten als anfänglich.

Im Zusammenhang mit der mehr und mehr um sich greifenden Preistreiberei häufte sich die Arbeitslast der Preisprüfungsstelle. Die Inanspruchnahme der Preisprüfungsstelle von seiten der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Privaten zur Abgabe von Gutachten in den einzelnen Zuwiderhandlungsfällen nahm einen derartigen Umfang an, daß die Gesamtheit der Preisprüfungsstelle diesen Arbeiten, die mit eine der wichtigsten ihrer Aufgaben waren, bald nicht mehr gerecht werden konnte. Für die Begutachtung dieser Einzelfälle wurden deshalb besondere Unterkommissionen gebildet, und zwar eine für den Lebensmittelhandel und eine für das Bekleidungs-gewerbe. Neuerdings ist eine weitere besondere Unterkommission für Baustoffe hinzugetreten. Die Unterkommissionen treten in periodischen Zeitabschnitten, zum Teil, wie die Gutachterkommission für den Lebensmittelhandel, von Woche zu Woche zusammen, um die laufenden Fälle zu erledigen. Die Unterkommis-

sion für den Lebensmittelhandel hat für die Gerichte 1356 Gutachten abgegeben. Dazu treten die 4—5fache Anzahl Gutachten, die die Preisprüfungsstelle für den Lebensmittelhandel unter Zuziehung von besonderen Sachverständigen aus anderen Spezialbranchen abgesetzt hat. Soweit die Preisprüfungsstelle von Privaten angerufen wurde, war es ihr Hauptbestreben, zwischen den Beteiligten einen Ausgleich herbeizuführen, was ihr auch in den meisten Fällen gelungen ist. Nur selten ist auf Antrag von Privaten ein Streitfall zum gerichtlichen Austrag gekommen.

Unter der ständigen Steigerung aller Warenpreise litten naturgemäß die weitesten Volksschichten, besonders diejenigen, die finanziell am schlechtesten gestellt waren. Der Unzufriedenheit dieser Kreise wäre bald kein Halt mehr gegeben gewesen, wenn die Preisprüfungsstelle es nicht mit zu ihren besonders wichtigen Aufgaben gerechnet hätte, die Bevölkerung auch über die Ursachen und die wirtschaftlichen Zusammenhänge der einsetzenden Teuerung aufzuklären. In den Vollsitzungen, in denen die Verbraucherkreise in besonders starker Anzahl vertreten waren, legte sie den Zusammenhang der vielseitig beklagten Erscheinungen auf dem wirtschaftlichen Gebiete eingehend auseinander. Sie half auf diese Weise dazu beitragen, daß das Mißtrauen, welches sich aus Anlaß von Einzelercheinungen auf seiten der Verbraucher bildete, beseitigt wurde, sich zum wenigsten nicht gegen den regulären Handel in seiner Gesamtheit richtete. In dankenswerter Weise fand die Preisprüfungsstelle hierbei die Unterstützung der Kölner Presse, die bereitwilligst durch Veröffentlichung von Pressenotizen an der Aufklärung breiter Kreise mitwirkte.

### Zweiter Abschnitt.

## Die Zeit von der Revolution bis Mitte Sommer 1919.

Einen schwierigen Stand erhielt die Preisprüfungsstelle mit der Revolution. Die Revolution brachte in Köln wie im übrigen Deutschland all die Begleiterscheinungen mit sich, die von derartig bewegten Zeiten her aus der Geschichte bekannt sind: das Schwinden jeglicher Autorität, Plünderung, Unterschlagung und dergl. In dem Glauben, daß die Revolution alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft setze, setzten sich weite Kreise der Bevölkerung ihrerseits in erster Linie über die sie am meisten einengenden Rationierungsvorschriften hinweg. Bei einem ausgesogenen und ausgehungerten Lande wie

Deutschland hätte dieser Zustand der Gesetzlosigkeit bald zu einer Katastrophe führen müssen. Die Aufgabe der Preisprüfungsstelle war es deshalb, dahin zu wirken, daß die Autorität des Gesetzes und der Behörden sich wieder durchsetzte. Die Preisprüfungsstelle nahm ihre Tätigkeit in diesem Sinne auf. Es bedurfte jedoch noch vieler Monate, um der auf dem Gebiete des Wirtschafts- und Ernährungswesens eingerissenen Anarchie, die durch die verschiedensten Momente begünstigt wurde, auch nur einigermaßen mit Erfolg entgegenzutreten.

Gleich bei Beginn der Revolution tauchten zunächst in Köln Lebensmittel, Bekleidungsstücke und andere Waren auf, die die Bevölkerung lange Jahre entbehrt hatte. Wenn man deren Ursprung verfolgte, so konnte man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß sie aus den Heeresbeständen stammten. Ein großer Teil war von pflichtvergessenen Militärbeamten unterschlagen, ein anderer Teil aus den Militärdepots gestohlen worden. Vielfach handelte es sich um einzelne Sachen: ein Paar Schuhe, ein Militärmantel und dergl., mehr noch um ganze Waggonladungen, selbst um ganze Züge mit Waren. Eine Reihe zweifelhafter Elemente machte es sich zur Aufgabe, diese Waren zu schwindelhaften Preisen an den Mann zu bringen. Es war die Zeit der Revolutionsgewinnler und Revolutionsschieber. Wenn es der Polizei für kriegswirtschaftliche Maßnahmen auch gelang, größere Posten der gestohlenen Waren wieder zu beschlagnahmen, so war die Autorität vor Gesetz und Behörden doch so stark geschwunden, daß die Preisprüfungsstelle sich nicht mit nennenswertem Erfolge durchsetzen konnte.

Der momentanen Fülle an Waren aus den Wochen der Revolution folgte nach dem Einrücken der Besatzungstruppen der länger anhaltende Reichtum an eingeführten ausländischen Waren. Mit dem Vorrücken der Besatzungstruppen wurde zunächst Saarbrücken, als erste größere Stadt, ausgiebig mit Auslandsware versorgt. Von Saarbrücken aus wurde nach der Besetzung auch Köln mit diesen Waren überschwemmt. Zunächst waren es Luxuswaren: Schokolade, Kakao, Kaffee usw., aber auch wichtigere Lebensmittel, wie Butter, Fett, Fleisch und dergl., allerdings immer zu außerordentlich hohen Preisen, die aber die ausgehungerte Bevölkerung gern bezahlte, weil sie sich nicht mehr mit den knappen Rationen zu behelfen brauchte. Nachdem von der Besatzungsbehörde der unmittelbare Warenverkehr von dem Auslande mit Köln freigegeben war, entwickelte sich Köln bald als der Hauptstapelplatz für ausländische

Waren. Die Ausländer kamen mit ganzen Wagenladungen nach Köln, um sie hier abzusetzen. Die einheimischen Geschäfts- und Lagerhäuser waren bald gefüllt. Aber immer mehr Waren rollten heran, so daß die Häfen und Bahnhöfe die Waren schließlich nicht mehr aufnehmen konnten. Wochenlang lagerten die Waren in den Bahnwagen, verschluckten Standgeld über Standgeld und trieben die Preise durch sich selbst in die Höhe. Eine eigentümliche Erscheinung war es, daß sich der legale Handel diesem reichlichen Überfluß an Waren gegenüber sehr zurückhaltend erwies. Zum Teil ist dieses darauf zurückzuführen, daß er sich nicht mit fremden ausländischen, ihm verdächtig erscheinenden Geschäftsleuten einlassen wollte, sondern seine früheren gediegenen Verbindungen wieder anzuknüpfen suchte. Zum Teil auch, weil er erwartete, daß der Überfluß an Waren die Preise drücken werde. Zum größten Teil hat jedenfalls auch der Umstand dazu beigetragen, daß er sich noch zu sehr durch die Fessel der Zwangsbewirtschaftung gebunden fühlte und die Gefahr der Beschlagnahme nicht auf sich nehmen wollte. Über diese Bedenken setzte sich rücksichtslos der von der Revolution her bekannte Revolutionsschieber hinweg. Er kaufte auf jede Gefahr hin die ankommenden Waren, um sie mit hohen Risikoaufschlägen weiterzuschieben. Von Hunderten dieser Leute war kaum ein einziger im Besitze der Handelserlaubnis. Dank der Zurückhaltung des regulären Handels schob sich das bewegliche Schiebertum, anfangs noch zaghaft, bald aber immer dreister und dreister, fast vollends in den Verkehr zwischen dem einheimischen Verbraucher und Kleinhandel einerseits und dem Auslande andererseits ein und verdrängte den legalen Handel aus dem Import für lange Zeit fast gänzlich. Den Absatz fand dieses Schiebertum zuerst in Köln selbst. Nachdem dieses versorgt war, suchte es sein Absatzgebiet im unbesetzten Deutschland. Die Verbindungen hierzu knüpfte es durch Zeitungsanzeigen, insbesondere durch Chiffreanzeigen an. Wegen der Absperrung der Rheinlande von dem unbesetzten Deutschland war die Verschiebung der Waren nach dem unbesetzten Gebiet mit großem Risiko verbunden. Das Schiebertum wußte sich aber durch Bestechung zu helfen. Es trat eine Blütezeit des illegitimen Handels mit erkauften und gefälschten Frachtbriefen ein. Nachdem die Absperrung aufgehoben war, erreichte das Schiebertum bald seine Höhe. In ungezählten Scharen strömte auch das Schiebertum des unbesetzten Gebietes nach Köln, um hier sein Handwerk auszuüben. Vom Westen her traf sich mit diesen Ele-

menten das ausländische Schiebertum. In Hotels und in Gassen taten sich die Schieberbörsen auf. Alles stürzte sich auf den Handel: Kaufmann und Beamter, Handwerker und Arbeiter, vornehmlich aber die Nichtsteuer. Riesenumsätze und Gewinne wurden von Leuten gemacht, die ihr Hauptbuch in der Westentasche trugen. Infolge des Reichtums an Waren war trotz dieses Schiebertums ein Abflauen der Preise zu bemerken, besonders nachdem auch der legale Handel langsam die Einfuhr aufgenommen hatte und den Schieber unterbieten konnte. Die Preisprüfungsstelle suchte aber auch ihrerseits ordnend in den Handel einzutreten und scharf gegen das Schiebertum vorzugehen. Um die Preise zu drücken, setzte sie durchweg die Handelsaufschläge, die sie dem Handel für freie Ware zugebilligt hatte, zum Teil sehr erheblich herunter. Gegen das Schiebertum ging sie durch schärfere Handhabung der Handelserlaubnisvorschriften und insbesondere durch Beschlagnahme der Ware vor. Während sie bei dem legalen Handel durch die Herabsetzung der Handelsaufschläge eine weitere Senkung der Preise erzielen konnte, war ihr Kampf um die Ausrottung des Schiebertums nach aussichtsreichen Anfangserfolgen lange Zeit hindurch fast völlig ergebnislos. Die Besatzungsbehörde verfügte nämlich grundsätzlich die Freigabe aller beschlagnahmten Waren, wenn sie Angehörigen der alliierten Staaten gehörten. Sie ging sogar noch weiter und verfügte die Freigabe auch dann, wenn die Ware bereits in das Eigentum der inländischen Schieber übergegangen war, der Angehörige der alliierten Staaten durch die Beschlagnahme aber irgendwie zu Schaden kommen konnte, sei es, weil der Inländer die Ware noch nicht ganz bezahlt hatte, sei es aus einem anderen Grunde. Diesen Umstand nützte das deutsche Schiebertum aus. Wenn ihm die Ware beschlagnahmt wurde, so schob es als Eigentümer oder Mitinteressent kurzer Hand einen Ausländer, der sich gegen entsprechende Vergütung finden ließ, vor. Vergebens suchte die Preisprüfungsstelle hiergegen anzukämpfen. Die Besatzungsbehörde drohte den Beamten der Preisprüfungsstelle und der Polizei schwere Strafen für den Fall an, daß sie sich den Anordnungen der Besatzungsbehörde nicht fügen sollten. Der Erfolg war, daß fast keine Waren beschlagnahmt werden konnten.

Bei diesem Zustande konnte es nicht Wunder nehmen, daß auch die rationierte Inlandsware bald im freien Verkehr offen gehandelt wurde. Nachdem zunächst Inlandseier, -Butter, -Mehl, -Brot und dergl. auf dem Markt feilgehalten waren, erschien in den Nachbar-

städten Bonn, Koblenz, Trier, später auch in Köln, frisches Fleisch aus schwarzgeschlachtetem Vieh auf dem Markt. Die Preisprüfungsstelle erkannte sofort die Gefahr, die aus den Viehabschlachtungen für die Milchversorgung entstehen mußte. Gegen die Abschlachtungen selbst, die in den Gebieten außerhalb des Stadtbezirks erfolgten, war sie aber machtlos. Solange von den Nachbargebieten das Schwarzschlachten geduldet wurde, hätte die Preisprüfungsstelle nicht verhindern können, daß das Fleisch auch nach Köln gekommen wäre, wenn nicht offen, so doch auf dem Schleichwege und zu viel höheren Preisen. In Erkenntnis dieser Folgen mußte sich die Preisprüfungsstelle leider darauf beschränken, nur die Handelsaufschläge bei diesem Fleischverkauf zu kontrollieren, eine Maßnahme, die ihr, soweit es bei der geschwundenen Autorität und der Schrankenlosigkeit im Handelsverkehr erwartet werden konnte, auch gelungen sein dürfte.

In der Erwartung, daß durch die langsame, aber stetige Senkung der Preise sich die Ernährungslage allmählich bessern werde, fand sich die Bevölkerung im allgemeinen lange Zeit mit den veränderten und entschieden reichlicheren, wenn auch anfänglich noch recht teuren Versorgungsverhältnissen ab. Sie hielt mit dem Kauf zurück in der Annahme, die gleichen Waren nach Ablauf einiger Monate billiger zu erhalten. Die weitere Senkung der Preise hätte mit der Zeit ohne Frage auch das geeignetste Mittel gegen das täglich sich noch vermehrende Schiebertum abgegeben. Leider erhielt die Preis-senkung Mitte Sommer eine ziemlich jähe Unterbrechung durch den Sturz der deutschen Valuta. Der Preis der Mark, der im Ausland ursprünglich noch  $\frac{1}{8}$  ihres Inlandswertes betrug, sank in kurzen Zeitabständen auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{10}$  und mehr. Die Folge war eine steigende Tendenz in den Warenpreisen. Die Bevölkerung mußte beobachten, wie die Waren in den Läden und Schaufenstern mit von Tag zu Tag höheren Preisen angepriesen wurden. Dies hatte zur Folge, daß die Bevölkerung, die lange Zeit allen Kriegsvorschriften abhold gewesen war, bald selbst nach einer schärferen Kontrolle des Handels verlangte. Die Preisprüfungsstelle griff diese Bewegung im Volke auf und setzte in der Erwartung, daß sie sowohl bei der Bürgerschaft als auch dem reellen Handel die weitgehendste Unterstützung finden werde, mit dem Kampf gegen Wucher- und Schiebertum im dritten Zeitabschnitt ihres Bestehens auf breitester Grundlage ein.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Zeit von Mitte Sommer 1919 bis zur Gegenwart.

Was die breite Masse am wenigsten verstehen konnte, war die Tatsache, daß ein und dieselbe Ware in dem einen Geschäfte viel teurer verkauft wurde als in dem andern. Ohne Zweifel war dieses zum Teil auf den schnellen Warenumsatz, auf die Schwankungen in der Valuta und auf die davon beeinflussten Auslandspreise zurückzuführen. Zum Teil lag dieses aber auch daran, daß Geschäftsleute in Ausnutzung der steigenden Konjunktur vielfach dazu übergingen, die Kleinverkaufspreise jeweils den höheren Tagespreisen anzupassen. Zwar hatte die Preisprüfungsstelle bereits durch die Verordnung vom 12. Dezember 1918 die Käufer möglichst vor Übervorteilung zu schützen gesucht, indem sie vorschrieb, daß alle feilgehaltenen Waren mit Preisen auszuzeichnen seien. Allein diese Verordnung erwies sich, da sie zu schwer kontrollierbar war, nicht als wirksam genug, um Übergriffe zu verhindern. Auch sicherte sie dem kaufenden Publikum nicht das, was es wünschte; nämlich die Möglichkeit, sich im Vorbeigehen von der Straße aus über die geforderten Preise in den einzelnen Geschäften zu orientieren. Die Preisprüfungsstelle griff deshalb im Sommer 1919 einen schon früher verfolgten und in der Preisschilderverordnung vom 27. November 1917 in beschränktem Umfange für Obst, Gemüse, Kartoffeln zum Ausdruck gebrachten Gedanken wieder auf, nämlich die Anbringung von Preisschildern an im Laden, Schaufenster, Schaukästen usw. ausgestellten Waren vorzuschreiben. Sie entschloß sich, diese Vorschrift auf die allernotwendigsten Bedarfsgegenstände, wie Lebens-, Genuß-, Wasch- und Leuchtmittel, Kolonial- und Tabakwaren, Web-, Wirk-, Strickwaren, Garne sowie aus diesen Gegenständen hergestellte Erzeugnisse, Leder, Schuhe, Schuhzutaten, Hüte, Mützen und Regenschirme auszuweiten, ein Beginnen, in welchem sie namentlich bei den Gewerkschaften wirksame Förderung erfuhr. Nachdem sie die Zustimmung der Vollsitzung der Preisprüfungsstelle erhalten hatte, reichte sie einen entsprechenden Entwurf im August v. Js. der Regierung zur Genehmigung ein. Der Handel, der sich schon bei früherer Gelegenheit gegen eine Ausdehnung der Verordnung ausgesprochen hatte, wurde bei der Regierung wegen des Erlasses dieser Verordnung vorstellig. Diesen Widerstand gab der Handel auch nach eingehender gemeinschaftlicher Beratung bei der Regierung nicht

auf, was zur Folge hatte, daß sich die Genehmigung der Regierung hinzögerte.

Inzwischen hatte sich unter dem Druck der Teuerung und angesichts des unter dem Schutze der Besatzungsbehörden immer unverblümter auftretenden Schiebertums in der Arbeiterschaft eine steigende Erbitterung bemerkbar gemacht, die in dem offenen Briefe des Stadtverordneten Sollmann an den Oberbürgermeister seinen Niederschlag fand. Dieser Brief gab den Anlaß zu der Berufung der Stadtverordneten Bau, Maus und Erkes zu stellvertretenden Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle mit der ausgesprochenen Aufgabe, als Vertreter der einflußreichsten Stadtverordneten-Fraktionen die Maßnahmen der Verwaltung gegen Wucher und Schiebertum zu stützen und durchführen zu helfen. Die Berufung der drei Herren, die fortan an allen Maßnahmen der Preisprüfungsstelle tätigsten Anteil nahmen, fand den lebhaftesten Widerhall bei der gesamten Bürgerschaft, namentlich auch bei dem Handel, dem sie als Vertreter oder ehemalige Angehörige persönlich nahe standen. Dies zeigte sich darin, daß die Handelskammer nach eingehenden Verhandlungen ihren früheren Widerstand gegen die Einführung des Belegzwanges aufgab, der damit durch Bekanntmachung vom 27. September 1919 allgemein durchgeführt werden konnte, nachdem inzwischen die Regierung auch die Genehmigung zu der am 26. September 1919 veröffentlichten Preisschilderverordnung erteilt hatte, die in ihren wesentlichen Bestimmungen trotz des anfänglichen Widerspruchs des Handels durch die am 6. Oktober 1919 veröffentlichte Verordnung auch auf den Obst- und Gemüsegroßhandel ausgedehnt wurde.

Bei der Durchführung dieser Verordnungen glaubte die Preisprüfungsstelle aber dem Umstande Rechnung tragen zu müssen, daß die Geltung der Gesetze und das Ansehen der Behörde seit der Revolution bei der Bevölkerung allgemein gelitten hatte. Bevor sie deshalb zur Durchführung der Verordnungen schärfere Mittel anwandte, wies sie durch Plakate und durch die Presse eindringlichst auf die Folgen hin, die die Nichtbeachtung nach sich ziehen würde. Sie gewährte den Geschäften für die Anbringung der Preisschilder eine angemessene Frist mit dem Hinweis, daß nach Ablauf dieser Frist die Nichtanbringung der Preisschilder die sofortige Geschäftsschließung nach sich ziehen würde. Geschäfte, die im Besitze von Waren sich befanden, über die sie sich nicht durch ordnungsgemäße Belege ausweisen konnten, erhielten die Möglich-

keit, diese Waren innerhalb einer bestimmten Frist der Preisprüfungsstelle anzuzeigen, um sich dadurch vor den angedrohten Folgen zu schützen. Nach Ablauf der gestellten Frist nahmen die drei stellvertretenden Vorsitzenden mit Hilfe der städtischen Polizei eine eingehende Revision der Geschäfte vor. Hierbei zeigte es sich, daß trotz der eindringlichen Warnungen eine große Anzahl Geschäfte in den Hauptstraßen und in den Vororten die Waren nicht oder nur zum kleinsten Teil mit Preisschildern versehen hatte. Um ihren Anordnungen Nachdruck zu verleihen, ließ die Preisprüfungsstelle die sofortige Schließung dieser Geschäfte auf dem allein möglichen Wege der Handelsuntersagung anordnen. Sie erreichte damit, daß sie mit einem Schlage ihren Anordnungen in der ganzen Stadt Geltung verschaffte. Mit Rücksicht darauf, daß diese Wirkungen durch das energische Einschreiten voll und ganz erzielt waren und die betroffenen Geschäfte sich, wie eine eingehende Revision ergab, außer diesem formalen Verstoß keine weiteren Verfehlungen hatten zuschulden kommen lassen, befürwortete die Preisprüfungsstelle nach kurzer Zeit bei der Regierung, bei welcher die geschlossenen Geschäfte Beschwerde eingelegt hatten, die Wiedereröffnung der Geschäfte, wie es auch von vornherein vorgesehen war.

Die Preisprüfungsstelle hatte mit ihrem scharfen Vorgehen einen vollen Erfolg. In kürzester Frist waren die Preisschilder in allen Geschäften vorschriftsmäßig angebracht.

Die Anbringung der Preisschilder hatte wiederum zur Folge, daß sich, vermutlich infolge der einsetzenden Konkurrenz, nach und nach eine Senkung der Preise bemerkbar machte. Soweit sich keine Senkung ergab, zeigten die Preise, die sich zuvor von Tag zu Tag ablösten, größere Stetigkeit. Jedenfalls war den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben, sich an Hand der Preisschilder in den Schaufenstern die billigsten Geschäfte für den Einkauf auszusuchen, ein Erfolg, der von der Preisprüfungsstelle, wie gesagt, in erster Linie mitangestrebt war. Diese Wirkung veranlaßte auch die Preisprüfungsstelle zu dem Entschluß, die Preisschilderverordnung auf alle Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs auszudehnen. Zu diesem Zwecke arbeitete sie einen erweiterten Entwurf aus. Die Handelskammer, der sie den Entwurf Ende Oktober zur Beschleunigung des Verfahrens bei der Regierung vorher zur Stellungnahme vorlegte, sprach sich gegen die beabsichtigte Ausdehnung aus. Gleichwohl reichte die Preisprüfungsstelle den Entwurf entsprechend den aus den Kreisen der Verbraucher laut gewordenen dringlichen

Wünschen der Regierung zur Genehmigung ein. Die Regierung beanstandete die Ausdehnung der Verordnung auf Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs schlechthin, wie es in dem Entwurf zum Ausdruck gebracht war. Die Preisprüfungsstelle legte daraufhin einen neuen Entwurf vor, in welchem die hauptsächlichsten für die Allgemeinheit in Frage kommenden Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs namentlich aufgeführt waren. Jedoch auch hiergegen gab der Handel seinen Widerstand nicht auf. Er setzte es durch, daß die Regierung der Preisprüfungsstelle nahelegte, den Kreis der Waren weiter zu beschränken und für gewisse Waren außerdem eine bestimmte Preisgrenze im Einvernehmen mit der Handelsvertretung einzuführen. Um die Verordnung nicht überhaupt zu Fall zu bringen, mußte die Preisprüfungsstelle nachgeben. Sie erzielte damit die Genehmigung der Regierung zu der am 21. Januar 1920 erlassenen neuen Preisschilderverordnung, die zwar mehr Warengattungen umfaßt als die frühere Verordnung vom 26. September 1919, die aber andererseits insofern weit einschränkender ist, als sie für eine Reihe von Waren die Preishöhe für die Anbringung der Preisschilder maßgebend sein läßt. In auffallendem Gegensatz hierzu konnten die Preisprüfungsstellen in Berlin, Ludwigshafen und anderen Städten eine viel weitergehende Preisschilderverordnung ohne Einführung einer Preisgrenze erlassen. Die auf dem Kompromiß mit dem Handel und der Regierung beruhende Kölner Verordnung befriedigte auch weder den Handel selbst noch die Preisprüfungsstelle noch die Verbraucher. Leider aber vermochte die Preisprüfungsstelle ihre weitergehenden und dem Volksempfinden mehr gerecht werdenden Absichten unter den gegebenen Verhältnissen nicht durchzusetzen.

Neben dieser mehr verwaltungstechnischen Tätigkeit der Preisprüfungsstelle hatte inzwischen die Erfüllung der Hauptaufgabe, die systematische Bekämpfung des Wucher- und Schiebertums, in wirksamster Weise eingesetzt. Bei dem Umfange, den diese Auswüchse im Volks- und Wirtschaftsleben angenommen hatten, konnte die Tätigkeit der Preisprüfungsstelle in dieser Beziehung nur Erfolg versprechen, wenn es ihr gelang, alle Kräfte des Volkes zu dem einen Zwecke der Wucher- und Schieberbekämpfung zusammenzufassen. Sie mußte den Kampf auf breitester Grundlage organisieren. Ihr selbst fiel als der berufenen Stelle die Haupttätigkeit hierbei zu, sowohl in der Gründung der Organisation als auch in der Führung: in der Gründung, indem sie es in die Hand nehmen mußte, diese sich mitunter widerstreiten den Kräften Handel und der Verbraucher-

schaft, in den Beamten- und in den Arbeiterkreisen, in den Behörden und den privaten Organisationen zu dem einen gemeinsamen Ziele zusammenzuschließen; in der Führung, indem sie die Zügel in der Hand halten, die gemeinsamen Richtlinien angeben und durch ihre eigene engere Tätigkeit nach allen Seiten anregend wirken mußte, um das Gesamte auf dasselbe Ziel einzustellen. So wenig, wie die Auswüchse sich aber nur auf dem wirtschaftlichen Gebiete der Preisprüfungsstelle bewegten, so wenig glaubte die Preisprüfungsstelle sich auch ihrerseits ausschließlich auf dieses Gebiet beschränken zu können. Ihr Ziel war, eine Gesundung des gesamten Volks- und Wirtschaftslebens herbeizuführen, und darum mußte sie alles das niederkämpfen, das dieser Gesundung entgegenstand, und alles das fördern, was ihr dienlich war. Soweit möglich, konnte sie sich ihrer eigenen Machtmittel bedienen, soweit nicht möglich, mußte sie die zuständigen Behörden und Stellen anrufen. So erscheint die vielseitige Tätigkeit der Preisprüfungsstelle in den verschiedensten Umrandungen, auf ihrem speziellen Gebiete und darüber hinaus, bekämpfend und aufbauend, anregend und selbstwirkend.

### **A. Die Tätigkeit der Preisprüfungsstelle im engeren wirtschaftlichen Rahmen.**

Um ihre eigentliche Tätigkeit aufzunehmen, mußte sich die Preisprüfungsstelle zunächst das Material zur weiteren Verfolgung verschaffen. Dieses wurde ihr von allen Seiten wider Erwarten in einem Umfange zugetragen, daß sie es kaum bewältigen konnte.

Angeregt durch das energische Auftreten der Preisprüfungsstelle drängte sich die Bürgerschaft sozusagen dazu, sie in der Aufdeckung von Wucher- und Schieberfällen auf jede Art und Weise zu unterstützen. Tagtäglich liefen hunderte von Anzeigen ein, in denen auf Schieber und Wucherer hingewiesen wurde, die im Stillen oder auch ganz öffentlich ihre Geschäfte trieben. Das Auffallendste war, daß die Anzeigen nicht mehr, wie bisher, größtenteils anonym einliefen, sondern daß sich die Anzeigenden nicht scheuten, auch ihrerseits mit Namen hervorzutreten, um auf diese Weise eine Erfolg versprechende Verfolgung zu ermöglichen. Wenn auch die eine oder andere Anzeige der näheren Nachprüfung nicht standhielt, so hat doch die weitaus größte Zahl der Anzeigen dazu beigetragen, daß dem einen oder anderen Schieber das Handwerk gelegt werden konnte.

Inbesondere beteiligten sich an den Anzeigen die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterausschüsse der industriellen Werke. Um ihre Werksangehörigen über die vielfach recht knappen Rationen hinaus zu versorgen, waren die industriellen Werke während des Krieges fast allgemein dazu übergegangen, Lebensmittel für die Angestellten und Arbeiter einzukaufen. In der Regel handelte es sich um recht erhebliche Mengen; auch wurden von den Werken fast durchweg ziemlich hohe Preise angelegt, da auf andere Weise keine Ware zu erhalten war, die Arbeiterschaft aber auf auskömmlichere Versorgung drängte. Dem Schiebertum, das sich zum nicht geringen Teil schon während des Krieges mit diesen Geschäften befaßt hatte, lag nichts näher, als sich an die industriellen Werke heranzumachen, um in ihnen Abnehmer zu suchen. Der Preisprüfungsstelle war dieses bekannt. Sie trat deshalb durch Rundschreiben an die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterausschüsse der industriellen Werke heran, um sie zu veranlassen, alle ihr bekannt werdenden verdächtigen Fälle sofort zur Anzeige zu bringen, damit die Verfolgung aufgenommen werden konnte. Diesem Ersuchen sind die Ausschüsse bereitwilligst und in dankenswerter Weise nachgekommen.

Weiteres Material verschaffte sich die Preisprüfungsstelle aus den Zeitungen. Nachdem die Kölner Geschäfte für die eingehenden Waren nicht mehr aufnahmefähig waren, mußte sich der Handel andere Absatzgebiete suchen. Der reguläre Handel fand diese ohne weiteres durch seine Geschäftsbeziehungen aus den Jahren vor dem Kriege. Anders lagen die Verhältnisse bei dem neu entstandenen irregulären Handel. Er hatte kein Absatzgebiet im Rücken, weil er eben ganz neu in den Handelsverkehr eintrat. Da ohne Absatzgebiet aber kein Handel möglich war, so mußte dieses auf schnellstem Wege beschafft werden. Den Weg hierzu fand das Schiebertum in den Zeitungsanzeigen. Sowohl die Kölner wie auch die auswärtigen Zeitungen waren tagtäglich voll von Lebensmittel- und anderen Warenangeboten. Eine besondere Art der Anzeigen war vielfach die, daß derselbe Aufgeber in der einen Annonce Waren anbot, in der anderen diese Waren zu kaufen suchte. Die Angebote waren in einem solchen Falle fast regelmäßig sogenannte Luftofferten: der Offerierende war überhaupt noch nicht im Besitze der Waren, die er anbot. Er suchte vielmehr zunächst günstige Offerten einzubringen und durch Anforderung entsprechender Akkreditive verbindlich zu machen, um sich dann die Ware, meistens mit dem Gelde,

das der Käufer hinterlegt hatte, zu beschaffen. Gelang ihm dieses nicht, so hatte der Käufer das Nachsehen. Die Zahl derartiger Anzeigen in den Kölner Tageszeitungen belief sich auf täglich durchschnittlich über 200.

Bei diesem Material und der endlosen Zahl der stets einlaufenden neuen privaten Anzeigen war es für die drei stellvertretenden Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle, denen die spezielle Aufgabe der Wucher- und Schieberbekämpfung zugedacht worden war, schlechterdings ein Ding der Unmöglichkeit, die Verfolgung eines jeden Falles selbst in die Hand zu nehmen. Dies war auch von vornherein nicht von ihnen beabsichtigt. Sie vertraten vielmehr die Ansicht, daß, wenn sie in einigen krassen Fällen besonders scharf eingriffen, die Wirkung auf die Gesamtheit nicht ausbleibe. Von allen Anzeigen, die einliefen, griffen sie persönlich deshalb nur diejenigen auf, die die eingerissenen Zustände am grellsten beleuchteten. Diesen Anzeigen gingen sie aber auch bis auf das äußerste nach, gleichgültig, ob es sich um einfache oder vornehme Geschäfte, Großhandlungen oder Kleinhandlungen, Banken oder andere Geschäfte handelte. Ergaben sich Beanstandungen schwerwiegender Art, so regten sie bei der Handelserlaubnisstelle die sofortige Schließung der Geschäfte an.

Die Preisprüfungsstelle ließ es hierbei jedoch nicht allein bewenden. Wenn durch harte Strafen, wie es ihre Absicht war, allgemein abschreckend gewirkt werden sollte, so mußten die verhängten Strafen auch zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Zu diesem Zwecke ließ die Preisprüfungsstelle die erfolgte Schließung und die Namen der Geschäfte in den Zeitungen an hervorragender Stelle und in auffälligem Druck mehrere Male hintereinander veröffentlichen. Die Namen derjenigen Geschäftsleute, die trotz des gegen sie ergangenen Handelsuntersagungsbeschlusses nach wiederholter Warnung ihre Handelstätigkeit weiterbetrieben hatten, wurden außerdem auf eine Schieberliste gesetzt, die an den Plakatsäulen angeschlagen wurde. Zugleich wurden alle Geschäftsleute unter Androhung der Handelsuntersagung gewarnt, mit diesen bekannt gegebenen Schiebern Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen oder zu unterhalten, oder Bankgeschäfte irgend welcher Art einzugehen. Diese Maßnahme hatte zur Folge, daß diese Schieber geschäftlich kaltgestellt wurden, denn es fiel keinem Kaufmann ein, sich durch diese Leute der Gefahr der Handelsuntersagung auszusetzen. Insbesondere zogen sich auch die Banken, ohne die die Schieber ihre

geschäftlichen Transaktionen nicht ausführen konnten, zurück. Sie nahmen von ihnen weder Depots an, noch gewährten sie ihnen Kredit. Selbst Akkreditive für sie wiesen sie zurück. Gerade durch die Annahme von Akkreditiven hatte eine Anzahl Banken, sowohl Großbanken wie auch Kleinbanken, dem Schiebertum in großem Umfange Vorschub geleistet. Als dieses aufhörte, war den Schiebern die Möglichkeit, sich geschäftlich zu betätigen, in der Hauptsache genommen.

Soweit die Anzeigen nicht von den drei stellvertretenden Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle aufgegriffen werden konnten, wurden sie der städtischen Polizeinspektion zur Verfolgung übergeben. Die städtische Polizeinspektion war schon zu Anfang des Krieges zur Überwachung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen gebildet worden. Sie hatte sich im Laufe der Jahre eine weitgehende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Gewandtheit in der Verfolgung der kriegswirtschaftlichen Vergehen erworben. Aus diesem Grunde erschien sie als die besonders geeignete Stelle, um von der Preisprüfungsstelle mit der Überwachung des Wuchers und des Schiebertums betraut zu werden. Sie wurde zu diesem Zwecke beauftragt, die Geschäfte zu revidieren und im Verein mit der staatlichen Polizei die Personenbahnhöfe und die Torstraßen zu überwachen. Auf die Güterbahnhöfe ließ die Preisprüfungsstelle ständige Polizeiwachen abkommandieren, welche im Benehmen mit den zuständigen Eisenbahnbeamten die ein- und ausgehenden Güter zu kontrollieren und verdächtige Waren anzuhalten hatten. Bei der riesigen Arbeitslast, die hierdurch der Polizei erwuchs, mußte diese erheblich verstärkt werden. Auf Anregung der Preisprüfungsstelle veranlaßte deshalb die Verwaltung in Verbindung mit einer Neuorganisation durch Aufteilung des Stadtgebietes in zehn Polizeikommissariate, die Vermehrung der Polizei um sechs Polizeikommissare und 36 Hilfsbeamte, so daß sich die städtische Polizei, Abteilung für kriegswirtschaftliche Maßnahmen, jetzt zusammensetzt aus einem Polizeiinspektor, zehn Polizeikommissaren, 29 Polizeibeamten und 90 Hilfspolizeibeamten. Entsprechend den wiederholt laut gewordenen Wünschen, die werktätige Bevölkerung durch Einstellung von Gewerkschaftsmitgliedern als Hilfspolizeibeamte an der Bekämpfung des Wucher- und Schiebertums zu beteiligen, wurden die neuangestellten Hilfsbeamten aus den Gewerkschaftskreisen möglichst nach dem Vorschlage der Gewerkschaften entnommen. Von den zurzeit vorhandenen Hilfspolizeibeamten gehören 35 dem

Kartell der christlichen Gewerkschaften, 46 dem Gewerkschaftskartell und einer dem Ortsverband an. Obwohl diese Hilfspolizeibeamten zum größten Teil nicht ausgebildet waren, waren die Gesamterfolge der Polizeiinspektion doch überraschend. In der Zeit von Oktober 1919 bis Februar 1920 leitete sie gegen 12 364 Personen das Strafverfahren ein, hierunter gegen 6 553 Personen wegen Kettenhandels, gegen 2 848 Personen wegen Preistreiberei und gegen 78 wegen Handels mit Gold- und Silbermünzen. In der gleichen Zeit beschlagnahmte sie unter anderem außer 159 Stück lebendem Vieh (Kühe, Schweine) 143 410 Pfund und drei Waggon Fleisch und Speck, 18 Waggon Fleisch- und Wurstwaren, 171 576 Pfund Getreide und Mehl, 226 344 Pfund Kartoffeln, 47 400 Pfund Fische, 10 660 Pfund Käse, 94 000 Pfund kondensierte Milch, 121 350 Pfund Schokolade, 39 938 Pfund Zucker, 17 080 Packungen Saccharin, 13 778 Pfund Kaffee, 53 838 Liter Sprit, 32 285 Pfund Tabak, 54 659 Zigarren, 5 982 877 Zigaretten, 79 334 gefälschte Banderolen, 44 506 Liter Benzol, 53 860 Pfund Seife, 16 360 Pfund Paraffin, 243 755 Kerzen, 200 000 Ziegelsteine, 40 544 Pfund Stahl und 5 000 Pfund Zinklech, 200 000 Meter Feldkabel, zehn Waggon Düngemittel, zwei Waggon eiserne Pflüge und Eisenhacken, 100 500 Büchsen Aspirin, sieben Kisten Opium, 38 864 Pfund Salmiakgeist, 30 000 Pfund Potasche, 4 890 Ampullen und 13 Flaschen Salvarsan, 48 Barren Silber im Werte von 209 346,40 Mk., drei Sack und 618  $\frac{3}{8}$  Pfund Silber, 2 872 869,45 Mk. in bar, 35 770 österreichische Kronen, 3 420 Franken, Goldmünzen usw. Diese wenigen herausgegriffenen Zahlen geben ein oberflächliches Bild von dem Gesamtwerte der in der Zeit von Oktober 1919 bis Februar 1920 beschlagnahmten Waren. Immerhin sind diese Zahlen noch sehr gering gegen die Warenmengen, die auf Anordnung der Besatzungsbehörde nach der Beschlagnahme wieder freigegeben werden mußten und hier nicht mitaufgeführt worden sind. Um nur einige Beispiele aufzuführen, mußten auf diese Weise in einem Falle 600 000 Liter Sprit im Werte von 12 Millionen Mark, in einem anderen Falle 18 Waggon Kaffee usw. wieder freigegeben werden. Diese Fälle lassen sich beliebig vermehren, ganz abgesehen von den Fällen, in denen die Preisprüfungsstelle von vornherein von der Beschlagnahme Abstand nahm, weil die Ware wegen Beteiligung eines Ausländers doch wieder hätte freigegeben werden müssen. Die beschlagnahmten rationierten Waren wurden den kriegswirtschaftlichen Abteilungen für die allgemeine Versorgung zugeführt. Die nicht rationierten Waren wurden

zunächst den städtischen und privaten Krankenhäusern und Waisenhäusern angeboten. Wenn sie von diesen und anderen gemeinnützigen Anstalten nicht verwandt werden konnten, wurden sie freihändig verwertet. Der vielfachen Anregung, diese letzteren Waren auf Marken auszugeben, konnte nicht entsprochen werden, da die Mengen viel zu gering waren und die Waren sich auch nach der Art ihrer Beschaffenheit zu einer Verteilung, wenn auch an einen weniger großen Kreis, nicht eigneten.

Diese letzten weniger erfreulichen Erfolge wiegten das Schiebertum in eine gewisse Sicherheit. Es trat in öffentlichen Lokalen und auf öffentlichen Plätzen immer dreister und ungenierter hervor. In Hotels und Restaurationen sowie in den Gassen am Heumarkt, in der Schreckenskammer an der Johannisstraße, in der Agrippastrasse und anderen Straßen und Gassen entwickelten sich regelrechte Schieberbörsen. In den erstgenannten Schieberbörsen wurden zwischen ausländischen, einheimischen und Schiebern des unbesetzten Gebietes, die sich auf jede Weise in den Besitz von Pässen zu setzen wußten, die ausländischen Waren, in den letztgenannten mehr die gestohlenen Gegenstände verhandelt. Die anständige Kaufmannschaft hielt sich von diesen Schieberbörsen fern. Die Inhaber der Wirtschaftsbetriebe gaben sich vergebens Mühe, sich der Ansammlung der Schieber in ihren Lokalen zu erwehren. Die Preisprüfungsstelle übernahm es deshalb, gegen diese Anstoß erregenden Zustände vorzugehen. Sie warnte zunächst durch öffentliche Bekanntmachungen in den Zeitungen und durch Plakate vor dem Besuch und dem Aufenthalt in derartigen Schieberbörsen, um sodann die Polizei zu beauftragen, von Zeit zu Zeit Streifen in den Lokalen und Gassen vorzunehmen. Bei den Streifen am Heumarkt und in der Johannisstraße wurden sie von der staatlichen und britischen Polizei wirksam unterstützt. Jede Streife führte anfangs zur Festnahme von 200 Personen und mehr, die durch die mitgeführten Notizen des Schieberhandels überführt wurden. Durch die wiederholten Razzien gewitzigt, ließen die Schieber aber bald alle Aufzeichnungen, durch die sie hätten überführt werden können, unterwegs. Die späteren Razzien in den Wirtschaftslokalen hatten deshalb auch keinen nennenswerten Erfolg mehr. Die Schieber in den Gassen am Heumarkt konnten aber auch durch die wiederholten Razzien nicht völlig verscheucht werden. Auf Anregung der Preisprüfungsstelle stellte daher die staatliche Polizei ständige Wachen an den Gassen auf. Allerdings führte auch dieses nicht

zu einer völligen Auflösung der Schieberbörsen, weshalb die Polizei auch fernerhin beauftragt ist, von Zeit zu Zeit Razzien in diesen Vierteln abzuhalten.

Die Preisprüfungsstelle suchte bei der Verfolgung des Schiebertums naturgemäß engste Fühlung mit der Staatsanwaltschaft als der Strafverfolgungsbehörde. Es finden bis zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft unter Teilnahme der Preisprüfungsstelle, der Eisenbahnverwaltung, der Oberzolldirektion, der staatlichen und städtischen Polizei und der Handelskammer, regelmäßige Besprechungen statt, die darauf hinausgehen, in der Schieber- und Wucherbekämpfung ein einheitliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Der hier stattfindende Gedankenaustausch hat dazu beigetragen, daß vielfache Gegensätze, die die Schieber- und Wucherbekämpfung für die eine oder andere Stelle erschwerten, aus dem Wege geräumt wurden. Insbesondere fand die Preisprüfungsstelle mit ihrer Anregung, für die Folge von der Haftentlassung der Schieber Abstand zu nehmen, bei der Staatsanwaltschaft volles Verständnis. In verschiedenen Fällen waren von der städtischen Polizei Schieber festgenommen worden, die es verstanden, durch Stellung von hoher Kautions wieder auf freien Fuß zu kommen. Wenn sie es nicht vorzogen, nach Wiedererlangung der Freiheit in das Ausland zu flüchten, so suchten sie auf alle Weise die Spuren ihrer Tätigkeit zu verwischen, um dadurch der Polizei die Verfolgung unmöglich zu machen. Leider haben sich auf diese Weise viele Schieber der Strafe entzogen, die ihnen sonst ohne Zweifel bevorgestanden hätte. Durch die Anregung der Preisprüfungsstelle ist einer Wiederholung solcher Fälle für die Zukunft vorgebeugt.

## **B. Die Tätigkeit der Preisprüfungsstelle im weiteren Rahmen.**

Um die Behörden in ihrer Gesamtheit für die Wucher- und Schieberbekämpfung zu interessieren, regte die Preisprüfungsstelle im Oktober 1919 eine Besprechung mit den Vertretern der einheimischen Behörden und der amtlichen Handelsvertretung an. Die Besprechung fand am 28. Oktober 1919 unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters statt. An der Besprechung nahmen neben den stellvertretenden Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle Vertreter der Regierung, des Oberlandesgerichts, der Universität, der Eisenbahn, Oberzoll- und Oberpostdirektion, der Oberstaatsanwaltschaft, des

Landgerichts, des Polizeipräsidiums, der Staatsanwaltschaft, der Handelskammer und der britischen Militärbehörde teil. Bei dieser Gelegenheit wurden eingehend die Ursachen des Wucher- und Schiebertums sowie die Mittel zu seiner Bekämpfung besprochen. In dem Rahmen, in welchem diese Besprechung stattfand, konnten nur die grundlegenden Fragen zur Erörterung gelangen. Das Ergebnis war, daß von allen Seiten die Notwendigkeit anerkannt wurde, die Preisprüfungsstelle zu unterstützen, soweit das Interesse der einzelnen Dienststellen es eben zuläßt. Diese grundsätzliche Stellungnahme war für die weitere Wirksamkeit der Preisprüfungsstelle von besonderem Vorteil. Die Preisprüfungsstelle erreichte dadurch, daß die Behörden und auch die privaten Organisationen auf ihre Anregungen hin sich teilweise unter Zurücksetzung der eigenen wirtschaftlichen Interessen zu Maßnahmen verstanden, die die Preisprüfungsstelle selbst nicht anordnen und nicht durchsetzen konnte.

In erster Linie ist hier die Kölner Presse zu erwähnen. Wie schon gesagt, war die Sicherung von Absatzgebieten für das Schiebertum eine Lebensfrage, die es auf dem Wege der verbotenen Zeitungsanzeigen, namentlich der Chiffreanzeigen, zu lösen versuchte. Die Verfolgung dieser Anzeigen durch die Preisprüfungsstelle führte zwar in den meisten Fällen zur Ergreifung des einzelnen Schiebers. Das Anzeigenunwesen als solches zu unterbinden war indes auch die schärfste Überwachung nicht in der Lage. Wenigstens ließen die zu hunderten eingeleiteten Strafverfahren keine merkbare Abnahme der verbotenen Zeitungsanzeigen erkennen. Wenn aber das Schiebertum als solches bekämpft werden sollte, so mußte ihm durch Entziehung der Absatzgebiete die Lebensfähigkeit genommen werden. Die Entziehung der Absatzgebiete aber war nur möglich, wenn dem Schiebertum der Anzeigenweg überhaupt gesperrt wurde. Zu diesem Zwecke trat die Preisprüfungsstelle mit den hiesigen Zeitungsverlegern und Redakteuren in Verbindung. In einer gemeinsamen Sitzung erklärten sich die Vertreter sämtlicher hiesigen Zeitungen bereit, für die Folge die Aufnahme aller verbotenen Anzeigen, namentlich aller Chiffreanzeigen abzulehnen. Sie machten aber darauf aufmerksam, daß die Durchführung dieser Zusage nur das hiesige Zeitungsgewerbe schädige, wenn nicht auch die auswärtigen Zeitungen, namentlich die Zeitungen der Nachbarstädte und des besetzten Gebietes, sich zu einem gleichen Vorgehen entschlossen. Dieser Befürchtung konnte sich die Preisprüfungsstelle nicht ver-

schließen. Sie regte deshalb bei der Städtevereinigung der besetzten rheinischen Gebiete und dem Deutschen Städtetag gleiche Vereinbarungen zwischen den einzelnen Mitgliedsstädten und der örtlichen Presse an. Sie stellte insbesondere auch den zuständigen Ministerien wiederholt die Notwendigkeit vor, durch die nachgeordneten Behörden die bereits halb in Vergessenheit geratenen Verordnungen über das Verbot von Zeitungsanzeigen mit allem Nachdruck wieder zur Durchführung zu bringen. Leider hat die Preisprüfungsstelle hierbei nicht den Erfolg zu verzeichnen, den sie in dankenswerter Weise bei der Kölner Presse erzielen konnte. Namentlich in den Städten des unbesetzten Gebietes werden die Anzeigenverbote auch heute noch nicht mit der wünschenswerten Strenge gehandhabt.

Wie durch das Anzeigenunwesen, so wurde das Schiebertum weiter durch den unkontrollierten Warenverkehr begünstigt. Die Wareneinfuhr hatte einen Umfang angenommen, daß die eingehenden Güter von der Preisprüfungsstelle kaum mehr in nennenswertem Umfange einer Nachkontrolle unterworfen werden konnten. Einer solchen stand auch schon die Überfüllung der Güterbahnhöfe entgegen, die eine möglichst schnelle Entladung der Waren notwendig machte. Anders lagen die Verhältnisse beim Versand der von dem einheimischen Schiebertum in Köln aufgekauften Waren. Der Versand der Waren war von der Gestellung der erforderlichen Wagen seitens der Eisenbahnverwaltung abhängig. Die Eisenbahnverwaltung konnte die Gestellung der Wagen oder die Annahme von Stückgütern davon abhängig machen, daß der Absender sich zuvor über seine Handelsberechtigung auswies. Diese Möglichkeit verwertete die Preisprüfungsstelle, um bei der Eisenbahnverwaltung anzuregen, im Wege einer Dienstanweisung die Güterabfertigungsstellen anzuweisen, vor Anstellung von Wagen oder vor Annahme von Stückgütern sich durch Einsichtnahme in den vorzuliegenden Handelsurlaubnisschein über die Berechtigung des Absenders zum Handel mit den betreffenden Gegenständen zu vergewissern. Die Eisenbahnverwaltung kam dieser Anregung in der entgegenkommendsten Weise nach. Selbstverständlich mußte sich eine derartige Kontrolle im Interesse des legitimen Handels auf zweifelhafte Fälle beschränken. Jedenfalls wurde das Schiebertum hierdurch in wirksamer Weise behindert, seine Waren nach auswärts abzusetzen, insbesondere, nachdem die Preisprüfungsstelle zu gleicher Zeit auch die Spediteure verpflichtet hatte, die Annahme von Stückgütern

von der Vorlegung des Handelserlaubnisscheines abhängig zu machen.

Neben dieser Versandkontrolle regte die Preisprüfungsstelle bei der Eisenbahnverwaltung auch eine schärfere Kontrolle des Durchgangsverkehrs an. Eine polizeiliche Kontrolle des Durchgangsverkehrs hätte kaum einen Erfolg versprechen können, da es den Polizeibeamten in den eisenbahntechnischen Fragen an der notwendigen Erfahrung fehlte. Auf den ausgedehnten Kölner Güterbahnhöfen konnten sich auch nur solche Beamte ausfinden, die mit den einschlägigen Verhältnissen genau vertraut waren. Diesem trug die Eisenbahnverwaltung Rechnung, indem sie auf Anregung der Preisprüfungsstelle aus erfahrenen Eisenbahnbeamten, denen nötigenfalls Polizeibeamte zur Unterstützung beigegeben wurden, eine Schieber-Überwachungsstelle nach Art der bereits seit längerem bestehenden Diebstahls-Überwachungsstelle einrichtete, die die Aufgabe hatte, alle verdächtigen ein- und ausgehenden Waren anzuhalten und eventuell zur Beschlagnahme zu bringen, was ihr auch in größerem Umfange gelungen ist.

Diese schärfere Überwachung des Durchgangs- und Güterverkehrs hatte, wie nicht anders zu erwarten war, ein Abwandern des Versandverkehrs von der Bahn zur Post zur Folge. Tagtäglich konnte von den Postämtern beobachtet werden, wie die Pakete zu hunderten unter Nachnahme aufgegeben wurden. Infolge des Postgeheimnisses war der Postverwaltung die Möglichkeit genommen, den Inhalt dieser Pakete nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Auf der Post konnte die Preisprüfungsstelle deshalb keine Versandkontrolle einrichten, obschon es zweifelsfrei festzustehen scheint, daß ein großer Teil der Pakete von dem illegitimen Handel herrührte. Immerhin hat die Preisprüfungsstelle vor den hauptsächlichsten Postämtern den Nachnahmepaketverkehr von Zeit zu Zeit einer Revision durch die Polizei unterziehen lassen, um auf diese Weise das Schiebertum wenigstens in etwa zu beunruhigen.

An dem Postgeheimnis scheiterten auch die Bemühungen der Preisprüfungsstelle, den Telegramm- und Telephonverkehr überwachen zu lassen. Gerade die Überwachung des Telephonverkehrs würde vermutlich nicht wenig zur Aufdeckung von Schieberfällen beigetragen haben; denn es ist ein offenes Geheimnis, daß gerade das Telephon von dem Schiebertum zu Geschäftszwecken besonders benutzt wird.

Dagegen konnte die Postverwaltung ebenso wie die Eisenbahn-

verwaltung der Preisprüfungsstelle in der Verwertung unanbringlicher Güter entgegenkommen. Die unanbringlichen Güter wurden bisher von der Eisenbahn- und Postverwaltung im allgemeinen öffentlich versteigert, sofern es sich nicht um rationierte Waren handelte, die gesetzlich dem Kommunalverbande angeboten werden mußten. Diese Versteigerungen wurden mit Vorliebe von den Schiebern aufgesucht, die mitunter die Waren zu recht geringen Preisen ansteigerten, um sie mit hohen Aufschlägen wieder weiterzuveräußern. Die Versteigerungen begünstigten auf diese Weise das Schiebertum in recht erheblichem Maße, zumal es sich bei den Versteigerungen der Eisenbahnverwaltung regelmäßig um recht ansehnliche Mengen handelte. Um für die Folge den Abfluß dieser Waren in den irregulären Handel zu verhindern, kam die Preisprüfungsstelle mit der Eisenbahn- und Postverwaltung darin überein, daß die nichtanbringlichen Güter vor Vornahme der Versteigerung der Stadtverwaltung zum Kauf angeboten werden sollten, die sie entweder für die Versorgung der Allgemeinheit mitverwenden oder, soweit eine solche Verwendungsmöglichkeit nicht besteht, dem legalen Handel zuführen sollte. Auf diese Weise konnte es erreicht werden, daß nichtanbringliche Güter dem Schieberhandel entzogen wurden.

Im gleichen Sinne trat die Preisprüfungsstelle wegen der zu versteigernden Heeresbestände an die Besatzungsbehörde heran. Die Militärbehörde erklärte sich zwar bereit, die Stadtverwaltung zur Abgabe von Angeboten zuzulassen. Sie konnte sich aber nicht dazu verstehen, der Stadtverwaltung die abzustoßenden Heeresbestände ohne Versteigerung gegen eine angemessene Taxe zu überlassen. Daß die abgestoßenen Heeresbestände fast durchweg in die Hände von Schiebern gelangt sind, ist in der Hauptsache auf diese Tatsache zurückzuführen.

Als das Schiebertum sich durch die allseitige Verfolgung und wegen der Gefahr der Festnahme nicht mehr sicher fühlte, suchte es seine Tätigkeit an die neu errichtete Warenbörse zu verlegen. Erleichtert wurde ihm der Zutritt zu der Warenbörse durch den Umstand, daß der Börsenvorstand in dem Bestreben, den Börsenverkehr zu heben, den Besuch der Börse anfangs nur von der Lösung einer Eintrittskarte abhängig machte. So sehr die Preisprüfungsstelle auch die Entwicklung der Warenbörse begrüßte und so großes Interesse sie an dem Ausbau der Börse hatte, insofern diese dazu berufen erschien, dem warenbedürftigen Handel wieder die

Möglichkeit zu vermitteln, seine Waren aus erster Hand aus dem Auslande ohne den Umweg über das Schiebertum aufzukaufen, so konnte sie es doch nicht zulassen, daß sich das Schiebertum auf diese Weise in den Großhandel eindringte und sich auf der Börse der Überwachung durch die Polizei zu entziehen vermochte. Sie trat deshalb mit dem Börsenvorstand in Verbindung und setzte es durch, daß dieser den Zutritt zur Börse und die Erlaubnis zum Börsenhandel mit erlaubnispflichtigen Waren von dem Besitz der vorgeschriebenen Handelserlaubnis abhängig machte, eine Maßnahme, die dazu führte, daß das Schiebertum in kurzer Zeit aus dem Börsenhandel vertrieben war. Zu gleicher Zeit erwirkte die Preisprüfungsstelle von dem Börsenvorstand das Verbot des Spekulations- und Kettenhandels sowie die Einstellung der Preisnotierungen bei eingetretener Notmarktlage. Auf die Einstellungen der Preisnotierungen bei eingetretener Notmarktlage legte die Preisprüfungsstelle deshalb großen Wert, weil die durch die Notmarktlage hervorgerufenen Preissteigerungen sich unmittelbar in den Preisen des Kleinhandels abfärben, indem sie auch die Preise des Kleinhandels anziehen lassen, ohne daß für den Kleinhandel eine wirtschaftliche Berechtigung für die Heraufsetzung der Preise vorliegt.

Trotz aller dieser Maßnahmen fehlte es der Preisprüfungsstelle lange Zeit an jeder Handhabe, den ausländischen Schieber zu fassen. Unter dem Schutze der Besatzungsbehörde konnte der Angehörige der alliierten Mächte sich und seine Waren jedem Zugriff entziehen. Die Preisprüfungsstelle versuchte in wiederholten Verhandlungen mit der Besatzungsbehörde, unterstützt durch die Regierung und die Staatsanwaltschaft, die Anwendbarkeit der deutschen Gesetze auch auf den Ausländer und seine Waren durchzusetzen. Lange Zeit blieben diese Verhandlungen völlig ergebnislos. Erst Ende 1919 ließ die Besatzungsbehörde sich bereit finden, den alliierten Ausländer unter gewissen Kautelen den deutschen Vorschriften über die Handelserlaubnis und die ausländischen Schieberwaren dem Zugriff der deutschen Behörde zu unterstellen. Seit dieser Zeit zeigte sich die Preisprüfungsstelle auch dem ausländischen Schieber gewachsen. Weitere Befugnisse gegen den ausländischen Schieber wurden der Preisprüfungsstelle durch den inzwischen in Kraft getretenen Friedensvertrag eingeräumt. Von einer völlig gleichen strafrechtlichen Behandlung der alliierten Angehörigen und der Inländer kann aber auch heute noch nicht

gesprochen werden, insofern beispielsweise nach Art. 10 der Ordonnanzen zum Rheinlandabkommen die Hohe Kommission sich hinsichtlich der Ausländer bei Aburteilungen durch die deutschen Gerichte das Recht der Begnadigung, der Strafumwandlung und der Verringerung der Strafe vorbehalten hat.

Die Erfolge der Preisprüfungsstelle zogen von selbst eine Überlastung der Gerichte nach sich. Diese Überlastung hatte zur Folge, daß die Aburteilung einzelner Straffälle sich teilweise erheblich verzögerte. Eine derartige Hinauszögerung war zu leicht geeignet, bei der breiten Masse den Verdacht hervorzurufen, daß die Gerichte das Strafverfahren absichtlich verschleppten. Andererseits ist eine Strafe erfahrungsgemäß um so wirksamer, je schneller sie der Straftat auf dem Fuße folgt. Dies glaubte die Preisprüfungsstelle in Erwägung ziehen zu müssen, und sie strebte deshalb im Interesse der Rechtspflege vor allem eine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens durch eine Vermehrung der Schöffengerichtsabteilungen und der Strafkammer an. Sie wirkte aber auch zugleich darauf hin, daß das Vorverfahren bei der städtischen Polizei mit besonderer Beschleunigung zum Abschluß gebracht wurde. In ihrem Bestreben um Vermehrung der Schöffengerichtsabteilungen und der Strafkammern fand sie bei den zuständigen Stellen das weitgehendste Entgegenkommen. Die Vermehrung ist, soweit sie erforderlich erschien, bereits durchgeführt. In der Zwischenzeit ist außerdem bei dem hiesigen Landgericht auf Grund der Verordnung vom 27. November 1919 das Wuchergericht eingerichtet, das bekanntlich auch auf eine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens hinzielt.

### **C. Die Bekämpfung des Bestechungsunwesens.**

Neben dem Wucher- und Schiebertum trat als unerfreulichstes Ergebnis der heutigen Zeit das Bestechungsunwesen in die Erscheinung. Das Bestechungsunwesen ist mit dem Wucher- und Schiebertum auf das engste verknüpft. Es findet im letzteren zum großen Teil seinen Ursprung. Die Preisprüfungsstelle machte deshalb im Interesse der Gesundheit des Volks- und Wirtschaftslebens auch hiergegen Front und verfolgte es in jeder Form, in der sie es antraf. Sie führte den Behörden und privaten Firmen die Notwendigkeit vor Augen, gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der Bestechung überführt werden, ebenso durch Einleitung des Strafverfahrens und im Wege der Entlassung vorzugehen wie gegen

die des Wucher- und Schiebertums überführten. Sie wandte sich aber auch unmittelbar an die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterausschüsse, um auch diese Organisationen für die Bekämpfung des Krebschadens, der sich gerade in ihrer Mitte aufgetan hatte, zu gewinnen. Dank des guten Willens, den die Preisprüfungsstelle auf allen Seiten fand, gelang es ihr, alle Beteiligten davon zu überzeugen, daß nur der von ihr vorgeschlagene Weg zu geordneten Zuständen zurückführen könne. Die Behörden warnten durch Runderlasse vor den Folgen der Bestechung. Der Handel erklärte sich durch seine amtliche Handelsvertretung mit dem Vorgehen der Behörden solidarisch. Aber auch die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterausschüsse machten ihren ganzen Einfluß auf die Mitglieder geltend, um der Bestechlichkeit einen sittlichen Damm entgegenzustellen. Die Preisprüfungsstelle glaubt erwarten zu können, daß dem Bestechungsunwesen auf diese Weise wirksamst entgegengetreten wird.

Bei dieser Gelegenheit sei auch der vielen Klagen Erwähnung getan, die darüber laut geworden sind, daß einzelne Personen sich außer der Reihe in den Besitz von Telephonanschlüssen zu setzen gewußt haben. Wie nicht anders zu erwarten ist, wird diese Tatsache allgemein auf Bestechung der Postbeamten zurückgeführt. Die Preisprüfungsstelle ist deshalb auch den Ursachen dieser Erscheinung nachgegangen. Soweit sie bei der Postverwaltung feststellen konnte, werden die Telephonanschlüsse grundsätzlich der Reihe nach angelegt. Indes hat sich die britische Militärverwaltung das Verfügungsrecht über eine Anzahl Telephonanschlüsse vorbehalten. Diese Anschlüsse müssen auf Anordnung der britischen Militärbehörde auch außer der Reihe angelegt werden. Manche haben es nun verstanden, mit Hilfe der britischen Militärbehörde einen dieser Telephonanschlüsse außer der Reihe zu erhalten. In diesem Falle trifft aber die Postverwaltung keine Schuld, da sie sich den Anordnungen der britischen Militärbehörde fügen muß. Im übrigen hat die Postverwaltung zur Verhütung von Bestechungen bestimmt, daß alle Anträge auf Anlegung von Telephonanschlüssen zunächst der Oberpostdirektion zur Genehmigung eingereicht werden müssen. Nach erfolgter Genehmigung läßt die Oberpostdirektion selbst die Anschlüsse in der Reihenfolge des Eingangs anlegen. Sie läßt die Anlegung durch das Telegraphenamts sorgsam überwachen, so daß es so gut wie ausgeschlossen erscheint, daß jemand durch Bestechung von Postbeamten früher in den Besitz eines Telephons gelangen kann als ein anderer, der den Antrag vorher eingereicht hat.

## **D. Maßnahmen zur Verhütung des Warenausverkaufs, der Gold- und Silberausfuhr und Markspekulation.**

Ein eigentümlicher Wechsel in dem Warenaustausch von und nach dem Auslande trat in der Mitte des vorigen Jahres ein. Während bis Juli—August 1919 die Einfuhr in das besetzte Gebiet die Ausfuhr deutscher Waren überstiegen hatte, überflügelte seit Herbst 1919 die Ausfuhr nach und nach die Einfuhr. Der Grund lag einmal darin, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1919 wegen der großen Einkäufe und wahrscheinlich auch wegen der Kapitalflucht viel deutsches Geld in das Ausland gewandert war, das jetzt von den Ausländern wieder in deutschen Waren angelegt wurde. Der Grund lag aber auch ferner darin, daß in Deutschland die Inlandspreise während des Krieges im Verhältnis zu den Weltmarktpreisen künstlich niedergehalten waren, ein Zustand, der sich im Weltmarktverkehr nachgerade zu einem Mißverhältnis herausgebildet hatte, das noch dadurch gesteigert wurde, daß der Wert des deutschen Geldes im Auslande ständig fiel und der Ausländer damit die Möglichkeit erhielt, die deutschen Waren in Deutschland weit unter dem wahren Werte aufzukaufen. Dieser Aufkauf setzte allmählich ein, nahm aber bald einen Umfang an, daß man heutzutage schon von einem deutschen Ausverkauf sprechen kann. Es werden von den Ausländern nicht nur die Luxuswarengeschäfte, sondern die Geschäfte aller Art, namentlich die Kleinverkaufsgeschäfte systematisch ausgekauft. Der hierin liegenden Verschleuderung deutscher Waren glaubte die Preisprüfungsstelle entgegenwirken zu müssen. Sie trat zunächst an den Reichswirtschaftsminister heran, um vom Reiche geeignete Abwehrmaßregeln zu erwirken. Dieser Weg erschien schon aus dem Grunde als der allein mögliche, weil der Ausverkauf sich nicht nur auf Köln beschränkte, sondern sich auch auf das besetzte Gebiet, selbst das unbesetzte Gebiet ausdehnte. Da der Reichswirtschaftsminister außerstande war, dem Ausverkauf vorzubeugen, nahm es die Preisprüfungsstelle in die Hand, ihm wenigstens, soweit die Kölner Geschäfte in Frage kamen, entgegenzutreten. Auf Grund des Artikels 29 der Ordonnanzen zum Rheinlandabkommen gestattete sie den Geschäftsleuten, den nicht zur Besatzungsarmee gehörigen Ausländern höhere Preise in Rechnung zu stellen als den Inländern. Dieser Auslegung des Artikels 29 trat zwar die Besatzungsbehörde entgegen. Im Verein mit der Handelskammer setzte es die Preisprüfungsstelle jedoch

durch, daß die Besatzungsbehörde gegen die Berechnung höherer Preise für die Ausländer dann keine Einwendungen erhob, wenn es sich um den Aufkauf von Waren handelt, die über den normalen Bedarf einer Haushaltung hinausgehen, gleichgültig, ob als Käufer eine Militärperson oder eine ausländische Zivilperson auftritt. Falls der Einkauf sich jedoch innerhalb des Bedarfs einer normalen Haushaltung hält, verlangt die Besatzungsbehörde in der Preisberechnung die Gleichstellung von Inländern und Ausländern. Hierdurch ist ohne Zweifel nicht jede Gefahr beseitigt, daß der Ausverkauf weiter vor sich geht. Indes erscheint den größten Auswüchsen hierdurch vorgebeugt zu sein, so daß man hoffen darf, daß es mit der Verschleuderung der deutschen Waren wenigstens in etwa aufhört.

Eine Anzahl Geschäfte war währenddessen in einer Art Selbstschutz dazu übergegangen, die Warenpreise allgemein, also auch für die Inländer zu erhöhen, um auf diese Weise der Verschleuderung der Waren in das Ausland vorzubeugen. Unterstützt wurden sie hierbei durch die Innungen, welche die Ansicht vertraten, daß ein derartiges Verfahren im Interesse der deutschen Volkswirtschaft notwendig und erlaubt sei. Die Innungen und Grossistenverbände vertraten daneben aber auch vielfach die Ansicht, daß der Kleinhandel an sich berechtigt sei, bei Lieferung neuer, aber teurerer Waren die Preise der früheren Sendungen auf den Preis der neuen Waren heraufzusetzen. Die Grossistenverbände machten den Kleinhandelsgeschäften eine derartige Heraufsetzung geradezu zur Pflicht, indem sie mit Einstellung weiterer Lieferungen drohten, wenn der Kleinhandel sich ihren Anordnungen nicht fügen sollte. Ein derartiges Verfahren mußte von der Preisprüfungsstelle als unzulässig angesehen werden. Der Kaufmann ist nicht berechtigt, zur Verhinderung des Ausverkaufs seine Preise auch für den Inländer beliebig heraufzusetzen oder die niedrigeren Preise der vorhandenen Waren den höheren Preisen neuer Sendungen anzugleichen. Wenn ein Kaufmann einen Einheitspreis für seine Waren einführen will, so muß er eben zu der Durchschnittspreisberechnung schreiten, die nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Die Preisprüfungsstelle ließ es nicht daran fehlen, den Handel in diesem Sinne mündlich und durch die Presse aufzuklären. Sie hielt diese Aufklärung um so mehr für erforderlich, als der Kleinhandel im allgemeinen im guten Glauben und unter dem Druck der Verhältnisse handelte.

Er mußte sich den Anordnungen der Grossistenverbände fügen, wenn er sein Geschäft überhaupt aufrecht erhalten wollte.' Daneben ließ die Preisprüfungsstelle ihre warnende Stimme vernehmen, daß sie, wenn der Kleinhandel sich für die Folge ihren Anordnungen nicht fügen sollte, mit schärferen Maßnahmen, eventuell mit Handelsuntersagung vorgehen werde. Tatsächlich hat die Preisprüfungsstelle auch in mehreren Fällen die Handelsuntersagung aussprechen und das Strafverfahren einleiten müssen. Selbstverständlich schritt sie auch gegen die Grossistenverbände ein. Indes haben die Grossistenverbände ihren Sitz in der Regel nicht in Köln. Auch erstreckt sich ihr Einfluß nicht nur auf Köln, sondern auf das ganze Reich. Das Vorgehen von seiten einer örtlichen Preisprüfungsstelle schien deshalb nicht den gewünschten Erfolg zu versprechen. Die Preisprüfungsstelle wandte sich daher verschiedentlich an den Reichswirtschaftsminister und stellte ihm geeignete Maßnahmen gegen derartige Grossistenverbände zur Erwägung anheim. Von seiten des Reichswirtschaftsministeriums ist infolge davon in wiederholten Fällen gegen Grossistenverbände und Innungen, die den Kleinhandel zur willkürlichen Heraufsetzung der Preise verpflichtet hatten, eingeschritten worden.

Wie die Kleinhandelswaren, so wurden auch die Baustoffe in großen Mengen über die Grenze gebracht. Die Ausländer kauften vor allem das Bauholz auf. Durch diese Aufkäufe stiegen die Preise für Holz und Baustoffe ins Ungeheuerliche. Als Folge davon setzten Preistreiberien und Schiebungen in Holz und Baumaterialien in viel größerem Umfange ein, als das bisher beobachtet werden konnte. Es erschien deshalb notwendig, bei der Preisprüfungsstelle einen besonderen Ausschuß zu bilden, welchem die Überwachung des Verkehrs mit Baumaterialien obliegt. Diese Überwachung soll der Unterkommission für Baustoffe übertragen werden, die zu diesem Zweck neu gebildet ist.

Einem besonderen Umfang hat auch der Aufkauf von Gold- und Silbergeld durch Ausländer angenommen. Es ist bekannt, daß die Reichsbank zur Auffüllung ihrer Bestände an Edelmetall vor nicht langer Zeit dazu überging, Gold- und Silbergeld zu einem höheren Preise als dem Nennwerte aufzukaufen. Als Begleiterscheinung trat unmittelbar darauf auch der Aufkauf durch Privatpersonen ein. Als Aufkäufer kamen in der Regel Schieber in Frage, die aus dem Osten zugewandert waren. Für den Aufkauf bedienten sie sich wieder der Zeitungsanzeigen. Sie boten natürlich höhere Sätze

als die Reichsbank zahlte. Obschon es auf der Hand lag, daß die Schieber das Geld in das Ausland verbringen würden, konnte die Preisprüfungsstelle gegen die Zeitungsanzeigen an sich nicht vorgehen, da nach Aufhebung der Verordnung über den Agiohandel mit Gold derartige Kaufgesuche an und für sich nicht verfolgbar waren. Die Preisprüfungsstelle trat deshalb an den Reichswirtschaftsminister heran. Sie setzte ihn von ihren Beobachtungen in Kenntnis und bat um Abhilfemaßnahmen. Inzwischen ist ihren Anregungen entsprochen worden, indem durch die Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin vom 8. Februar 1920 der Aufkauf von Gold- und Silbergeld untersagt worden ist.

Die großen Schwankungen der deutschen Valuta ließen auch vielfach der Vermutung Ausdruck geben, daß die deutsche Mark von den Banken als Objekt für Schiebungs- und Spekulationszwecke mißbraucht werde. Die Preisprüfungsstelle machte es sich daher auch zur Aufgabe, den Erscheinungen auf dem Geldmarkte, die gerade in der letzten Zeit eine besonders stark steigende Tendenz zeigten, nachzugehen. Es würde zu weit führen, die Ursachen hier einzeln aufzuzählen, die die Kaufkraft der Mark beeinflussen und die Sprunghaftigkeit der Kursentwicklung bedingen. Es mag hier nur noch kurz mitgeteilt werden, daß, soweit die Prüfungsstelle es verfolgen konnte, die Valutaschwankungen, wenn sie überhaupt auf Bankmanöver zurückzuführen sind, ihren Grund nicht in Spekulationen an den deutschen Börsen, sondern höchstens in den Spekulationen an den ausländischen Märkten haben können. Denn die Bewertung unserer Valuta wird nicht von dem Inlande, sondern von den ausländischen Märkten, vornehmlich Amsterdam, Zürich, Kopenhagen und New-York bestimmt.

Diese kurz gefaßten Darstellungen dürften ein Gesamtbild von der Tätigkeit der Preisprüfungsstelle in den Jahren ihres Bestehens ergeben. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß diese Darstellung nur die weiten Umrisse der Tätigkeit aufnehmen konnte. Um das Bild in schärferen Zügen zu zeichnen, würde es noch eines ausführlicheren Eingehens auf Einzelheiten bedürfen, was über den Zweck dieser Abhandlung hinausführen würde. Aber ein Punkt muß auch im Rahmen dieses Vortrages noch kurz berührt werden.

Man hört so häufig die Frage: „Wo bleibt die Preisprüfungsstelle?“ Diese Frage liest man in der Presse; man hört sie in Versammlungen und findet sie in hunderten von Eingaben an die Preisprüfungsstelle wiederkehren. Die Frage hat ihren Grund darin, daß der Bürger

sieht, wie auf vielen Gebieten sich Kräfte auswirken, die der gewöhnliche Bürgersmann als Wucher anspricht, gegen die einzuschreiten die Preisprüfungsstelle aber, auch wenn sie dieselben wahrnimmt oder selbst wenn sie dagegen angegangen wird, sich nicht bereit finden kann. Geht man den Ursachen nach, die die Preisprüfungsstelle zwingen, von einem Einschreiten abzusehen, so stößt man auf das Gebiet der Zuständigkeit. Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918, die als maßgebend in Betracht kommt, stellt einen bestimmten Wucher unter Strafe, den Wucher bei Veräußerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs. Daneben ist nur in einem einzigen Falle der Wucher für eine Werk- oder Dienstleistung strafbar, nämlich der Wucher für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs. Was den Gesetzgeber veranlaßt hat, die Preistreiberei-Verordnung auf diese beiden Arten von Wucher zu beschränken, kann hier nicht untersucht werden. Die Preisprüfungsstelle selbst ist überzeugt davon, daß, wenn ihr ein weiteres Zuständigkeitsfeld eingeräumt worden wäre, sie viel nachhaltiger auf die Gesundung des Wirtschaftslebens hätte hinwirken können. Sie ist deshalb auch zu wiederholten Malen an den Reichswirtschaftsminister mit dem Antrage herangetreten, die Preistreibereiverordnung auf Werk- und Dienstleistungen allgemein oder wenigstens auf die hauptsächlichsten für die Allgemeinheit in Frage kommenden Arten von Werk- und Dienstleistungen auszudehnen. Seit längerem schweben auch bei dem Reichsministerium Erwägungen über eine entsprechende Ausdehnung der Preistreibereiverordnung. Zu einem Abschluß scheinen die Verhandlungen aber noch nicht gediehen zu sein, wenigstens sind Verlautbarungen darüber, daß das Reichsministerium den verschiedentlichen, ihm auch von anderen Seiten zugegangenen Anregungen entsprechen wird, noch nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Es ist für die Preisprüfungsstelle daher immer noch dasselbe Bild. Auf den verschiedensten Gebieten der Werk- und Dienstleistungen wird in der Tat oder vermeintlich gewuchert. Der Bürger ruft die Preisprüfungsstelle an. Die Preisprüfungsstelle aber muß sich ablehnend verhalten, weil ihr die rechtliche Zuständigkeit fehlt. Man hat wohl von verschiedenen Seiten die Ansicht geäußert, die Preisprüfungsstelle dürfe sich durch einen solchen Rechtsmangel nicht abhalten lassen, einzuschreiten, wo es doch um das Wohl des Volksganzen gehe. Auf diesen Einwurf muß entgegnet werden, daß nur der rechtliche Weg zum Ziele führt, und daß jedes Abweichen vom rechtlichen Wege auf falsche Bahnen

lenkt. Die Preisprüfungsstelle ist in jedem Falle von Wucher nur die Stelle, die die Verfolgung aufgreift. Die Wucherer zur Bestrafung führen können nur die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Wie diese aber selbst unter dem Gesetze stehen, so können sie auch nur nach dem Gesetze eine Straftat verfolgen und aburteilen. Eine Verfolgung, die die Preisprüfungsstelle aufnimmt, müßte notwendigerweise im Sande verlaufen, wenn die Tat, derentwegen die Verfolgung aufgenommen worden ist, vom Gesetze nicht unter Strafe gestellt ist. Die Verfolgung würde in einem solchen Falle nicht eine Bekämpfung des Wuchers bedeuten, sondern eine nutzlose Verschwendung an Zeit und Arbeitskraft. Es wäre damit der Sache mehr geschadet als gedient. So wenig Verständnis diese Rechtslage auch bei den weitesten Kreisen der Bevölkerung finden wird, die Preisprüfungsstelle wird noch häufig auf die Frage: „Wo bleibt die Preisprüfungsstelle?“ die nicht gerade befriedigende Antwort geben müssen, daß sie wegen mangelnder Zuständigkeit keine Möglichkeit habe, gegen gerügte Mißstände einzuschreiten.

Wenn der Preisprüfungsstelle trotz ihrer weitausholenden Tätigkeit nicht der Erfolg beschieden war, der von manchen Seiten erwartet wurde, so liegt dies neben der eben erörterten Frage auch noch an anderen Umständen, auf die die Preisprüfungsstelle keinen Einfluß hat. Zu diesen Umständen zählen in wirtschaftlicher Beziehung unter vielen anderen die offene Grenze im Westen, die Aushungerung Deutschlands während des Krieges, die Armut und Arbeitsunlust nach der Revolution; in sittlicher Beziehung die Verwechslung der Begriffe von Mein und Dein, die Sucht nach Reichtum, das Schwinden von Treu und Glauben und die Mißachtung von Recht und Gesetz. In den wirtschaftlichen Momenten ist zwar in mancher Beziehung bereits eine Besserung eingetreten. Die offene Grenze im Westen ist durch die Wiederaufrichtung der Zollgrenze geschlossen. Aber es hat lange gedauert, daß die Besatzungsbehörden sich auch dazu verstanden, die Erhebung des Goldzolles zuzulassen. Die Folge davon war, daß über die Grenze der alliierten Länder Waren nach Deutschland hereinstömten, die das deutsche Volk nicht notwendig gebrauchte, die aber ungeheure Summen in das Ausland zogen, was wieder bewirkte, daß der Stand unserer Valuta im Auslande ständig fiel und eine Verteuerung der lebenswichtigen Waren mit sich brachte. Noch vor kurzem erlebte die deutsche Valuta einen Sturz, der alles bisher Dagewesene übertraf und der die Preise mit einem Male um das Doppelte hinaufschnellen

ließ. Die Ansätze zu einer allgemeinen Preissenkung, die zeitweilig beobachtet werden konnten, wurden dadurch wieder überholt, und wir stehen augenblicklich vor einer Preishöhe, wie wir sie auch in den schwierigsten Kriegsjahren kaum gekannt haben. Wenn die Arbeitslust, worauf verschiedene Anzeichen hindeuten, sich wieder heben sollte, so würde das deutsche Volk auch über diesen Berg hinwegkommen. Man muß sich vor Augen halten, daß nur produktive Arbeit Werte schafft und daß nur diese Werte die Möglichkeit geben, im wechselseitigen Austausch Waren aus dem Auslande zu erträglichen Preisen hereinzuschaffen. Von der Arbeitslust und der Beschaffung von Arbeitswerten hängt es deshalb ab, ob das deutsche Volk allmählich wieder zu normalen Ernährungsverhältnissen und normalen Preisen gelangt. Zur Anregung der Arbeitslust ist aber vor allem eine Stärkung der sittlichen Kräfte des Volkes erforderlich. Nur ein Volk, das Achtung vor dem Gesetz hat und das das Eigentum anderer achtet, gewinnt Freude an der Arbeit und an Schaffung von Werten. Diese sittlichen Kräfte des Volkes zu heben ist aber nicht so sehr Aufgabe des Staates und der Preisprüfungsstelle als der Religionsgemeinschaften. Die Preisprüfungsstelle hat es deshalb auch nicht unterlassen, an die Religionsgemeinschaften heranzutreten, damit diese ihren Einfluß in der Stärkung der sittlichen Kräfte des Volkes verschärft geltend machen möchten, wozu diese sich gern bereit erklärt haben. Wenn es gelingt, die sittlichen Kräfte des Volkes zu heben, so wird das deutsche Volk wieder bessere Tage erleben und es wird die viele Arbeit, die die Preisprüfungsstelle im Dienste der Allgemeinheit aufgewandt hat, nicht vergebens gewesen sein. Dies ist aber auch der einzige Weg, der wieder zur Höhe führen kann, und dies sollten sich alle diejenigen vergegenwärtigen, die an dem Wiederaufbau Deutschlands ein Interesse haben und mithelfen wollen.

Die Preisprüfungsstelle hat der Vollsitzung diesen eingehenden Bericht gegeben, um den Mitgliedern, namentlich den neu berufenen einen tieferen Einblick in die vielseitige Tätigkeit zu vermitteln, insbesondere aber auch, weil gemäß einer Zuschrift des Regierungspräsidenten vom 20. Januar 1920 ein hiesiger Handelsverband sich beim Minister für Handel und Gewerbe über die Tätigkeit der Kölner Preisprüfungsstelle beschwert hat. Der Bericht dürfte den Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich ein Bild darüber zu machen, ob eine solche Beschwerde ihre Berechtigung hat.

90/621